

41. Zur Auslegung und Anwendung von Verwirkungsklauseln in Feuerversicherungsverträgen. Insbesondere:

1. Nichteinhalten einer Klagepräklusivfrist bei schwebenden Vergleichsverhandlungen;
2. Folgen der objektiv unrichtigen Beantwortung gestellter Fragen durch den Agenten der Versicherungsgesellschaft bei Aufnahme des Versicherungsvertrages.

III. Civilsenat. Urt. v. 9. November 1888 i. S. Lübecker Feuerversicherungsgesellsch. (Bekl.) w. A. Br. zu R. (kl.) Rep. III. 177/88.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger hatte seine Mobilien in Höhe von 3544 *M* auf die Dauer von fünf Jahren, vom 20. Januar 1883 anfangend, gegen Feuer- und Diebstahl bei der beklagten Gesellschaft versichert. Am 3. Dezember 1884 brannte das Haus, in welchem sich die versicherten Gegenstände befanden, nieder. Kläger beanspruchte anfänglich eine Brandentschädigungss-

Summe von 2084 *M.*, ließ sich jedoch nach Verhandlungen mit dem Inspektor der Versicherungsgesellschaft *W.* herbei, unterm 12. Dezember 1884 urkundlich zu erklären, daß er gegen Zahlung von 900 *M.* allen weiteren Schadenserfahansprüchen entsagen wolle. Diesen Vergleichsvorschlag hat der genannte Inspektor dem Vorstande der beklagten Gesellschaft mitgeteilt. Mitte Januar 1885 erschien der Inspektor *M.* aus *L.* bei dem Kläger, um im Auftrage der Beklagten die Brandentschädigung nachzuregulieren. Inzwischen war gegen den Kläger und noch drei andere durch jenen Brand betroffene, bei verschiedenen Gesellschaften versicherte Hausbesitzer zu *R.* eine Untersuchung wegen Brandstiftung und Betruges eingeleitet worden. Erst durch Beschluß der Strafkammer des Landgerichtes zu Kassel vom 24. September 1885 wurden die Beschuldigten außer Verfolgung gesetzt und dies dem jetzigen Kläger am 2. Oktober 1885 eröffnet. Am 30. Dezember 1885 ist nun förmliche Klage gegen die Versicherungsgesellschaft auf Auszahlung der Brandentschädigungssumme erhoben worden. Zunächst verlangte Kläger die Vergleichssumme von 900 *M.* unter der Behauptung, daß die Beklagte den Vergleichsvorschlag vom 12. Dezember 1884 genehmigt habe. Nachdem aber die Beklagte diese Behauptung durch Ableistung des Schiedsweides abseiten ihres Vorstandsmitgliedes widerlegt hatte, liquidierte Kläger seinen Schaden im einzelnen und fordert nunmehr 1917 *M.*

Die von der Beklagten vorgeschützte Einrede der unzulässigen Klagänderung ist durch Zwischenurteil des Landgerichtes zu Kassel verworfen worden. Sachlich hat die Beklagte zwei Einreden vorgebracht, daß Kläger

1. erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Brandfalle Klage erhoben und deshalb gemäß §. 13 der Versicherungsbedingungen den Entschädigungsanspruch verwirkt habe,
2. auch in dem Versicherungsantrage vom 18. Januar 1883 mehrere an ihn gestellte Fragen wahrheitswidrig beantwortet habe und deshalb nach den §§. 5 und 14 der Versicherungsbedingungen gleichfalls seines Erfahanspruches verlustig gegangen sei.

In erster Instanz ist auf Grund des ersten Einwandes die erhobene Klage abgewiesen worden.

Hiergegen verfolgte Kläger die Berufung. Die Verhandlungen

zweiter Instanz wurden auf den Grund der Klage beschränkt und das Oberlandesgericht zu Kassel erkannte demnächst abändernd dahin:

1. daß Kläger zu schwören habe:

„es sei wahr, daß der Inspektor W. ihm im Januar 1885 bei seiner Anwesenheit in K. erklärt habe: er, Kläger, brauche sich nun um nichts mehr zu kümmern, nach Erledigung der Strassache werde die Vergleichssumme ausbezahlt;“

2. daß für den Fall der Verweigerung dieses Eides der Vorstand der beklagten Gesellschaft zu schwören habe:

„er habe die Überzeugung nicht erlangt, daß der Inspektor W. bei seiner Anwesenheit in K. im Dezember 1884 dem Kläger erklärt habe, er brauche sich nun um nichts mehr zu kümmern, nach Erledigung der Strassache werde die Vergleichssumme ausbezahlt.“

Von der Ausschöpfung oder Verweigerung dieser Eide wurde es abhängig gemacht, ob der Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären oder die Berufung des Klägers zurückzuweisen sei.

Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus nachstehenden

Gründen:

„1. Revisionsklägerin stützt ihre Einrede, daß der Brandentschädigungsanspruch des Revisionsbeklagten durch Zeitablauf erloschen sei, auf §. 13 der Versicherungsbedingungen, welcher bestimmt, daß „alle nicht innerhalb sechs Kalendermonaten nach dem Brandereignisse rechtsgültig von der Gesellschaft anerkannten oder mittels vollständiger Klage vor das ordentliche Gericht gebrachten Ansprüche auf Entschädigung durch den bloßen Ablauf der Frist, ohne daß es einer Erklärung seitens der Gesellschaft bedurfte, erloschen seien.“ Sie führt aus: „daß der vorige Richter jene Klausel ihrem klaren Wortlaute zuwider interpretiere und den Inspektoren der Versicherungsgesellschaft Befugnisse beilege, welche ihnen nicht eingeräumt worden seien. Der §. 13 a. a. D. lasse überhaupt keine andere Deutung zu, als die, daß das Vertragsrecht des Versicherten unter allen Umständen erloschen sein solle, falls es nicht binnen sechs Monaten nach dem Brande im Klagewege geltend gemacht oder von der Gesellschaft anerkannt worden sei — Fälle, die unbestritten nicht vorlägen. Wenn sich im übrigen die Gesellschaft auch bei der Schadensregulierung durch Inspektoren vertreten lasse,

so sei es diesen doch untersagt, irgend eine die Gesellschaft verpflichtende Handlung vorzunehmen, und es könne sich jeder Versicherungsnehmer durch Einsicht der Vollmacht von dem beschränkten Umfange der den Inspektoren eingeräumten Befugnisse überzeugen.“

Diese Revisionsangriffe können für zutreffend nicht erachtet werden. Dieselben richten sich gegen eine Auslegung des §. 13 der Policebedingungen, welche der Berufungsrichter nicht vorgenommen hat, und gegen eine Feststellung über den Umfang der den Inspektoren der beklagten Gesellschaft erteilten Vollmacht, die von dem Vorderrichter nicht getroffen wurde. Der letztere sagt nicht, daß unter gewissen Voraussetzungen, dem Wortlaute des §. 13 zumider, die dort festgesetzte Klagfrist von sechs Monaten in ihrem Laufe gehemmt oder verlängert werden könne, und er behauptet noch viel weniger, daß die genannten Inspektoren zum Abschlusse eines Vergleiches oder selbst nur zur Übernahme einer Verpflichtung für die Gesellschaft ermächtigt seien. Es stellt vielmehr der Berufungsrichter zunächst thatsächlich fest, daß die Inspektoren der beklagten Gesellschaft mit deren Vorwissen Vergleichsverhandlungen mit dem Kläger über die Höhe der beanspruchten Brandentschädigungssumme geführt hätten, daß der Inspektor W. den unterm 12. Dezember 1884 mit Vorbehalt der Genehmigung des Vorstandes der Beklagten abgeschlossenen Vergleich eingedenkt, der Vorstand aber dem Kläger hierauf vor Ablauf der Präklusivfrist eine Antwort nicht erteilt, namentlich die Vergleichsverhandlungen nicht abgebrochen habe. Hieraus in Verbindung mit der unbestrittenen Thatsache, daß alsbald nach dem Brande eine strafrechtliche Untersuchung gegen den Kläger wegen Brandstiftung und Betruges eingeleitet worden war, deren Einstellung erst unterm 24. September 1885 erfolgte und unterm 2. Oktober 1885 dem Kläger bekannt gemacht wurde, zieht der Vorderrichter den Schluß, daß die Beklagte durch Unterlassung unverzüglicher Antwort auf das Vergleichsangebot des Klägers die im regelmäßigen Betriebe des Feuerversicherungsgeschäftes gebotene Sorgfalt verletzt habe, und daß der Kläger, ohne wider Treu und Glauben zu verstossen, den Klageweg gegen die Versicherungsgesellschaft innerhalb der in §. 13 gesetzten Frist nicht habe beschreiten können, falls es wahr sei, was derselbe behauptet, daß ihn die Inspektoren der Beklagten bei den Vergleichsverhandlungen durch die Erklärung, es werde die Gesellschaft bei günstigem Ausgange des

Strafverfahrens den Vergleich genehmigen, zur Verjämung der Klagefrist veranlaßt hätten.

Ein Rechtsirrtum ist in diesen Ausführungen nicht zu finden. Daß die mehrgenannten Inspektoren zur Regulierung des eingetretenen Brandschadens an Ort und Stelle geschickt und erschienen waren, behauptet die Beklagte selber; daß sie zur Anbahnung von Vergleich über die Schadenshöhe ermächtigt waren, ist nicht bestritten, und daß sie endlich die Vergleichsverhandlungen in Einverständnis mit dem Vorstände der beklagten Gesellschaft führten, wird im Berufungsurteile festgestellt. Unter diesen Umständen muß aber die Beklagte für solche Erklärungen ihrer Inspektoren aufkommen, welche mit den eingeleiteten und zum vorläufigen Abschlusse gebiehenen Vergleichsverhandlungen selber in untrennbarem Zusammenhange standen, und welche zugleich, wie hier, den Versicherten dazu bestimmten, die ihm laufende Präklusivfrist unbenutzt verstreichen zu lassen. Wollte die Beklagte die Folgen der eingeleiteten Vergleichsverhandlungen und der dabei abgegebenen Erklärungen ihrer Vertreter von sich abwenden, so mußte sie rechtzeitig, noch innerhalb der Präklusivfrist von sechs Monaten, den ihr angebotenen Vergleich endgültig dem Kläger gegenüber ablehnen. Da sie dies unterließ, steht ihrer Einrede aus §. 13 der Versicherungsbedingungen nunmehr die Replik des Dolus entgegen. Andererseits aber ist auch der Kläger entschuldigt. Er durfte sich darauf verlassen, daß die Gesellschaft bei günstigem Ausgange der obschwebenden Untersuchung den ihr angebotenen Vergleich genehmigen und selbst nach Ablauf der Klagefrist die Vergleichssumme auszahlen werde; er würde seinerseits wider Treu und Glauben gehandelt haben, wenn er, des angebotenen Vergleiches ungeachtet, die volle Brandentschädigungssumme vor Einstellung des Strafverfahrens eingeklagt hätte.

Die Frage aber, ob Kläger nach erlangter Kenntnis von der Einstellung der Untersuchung noch bis Ende Dezember 1885 mit der Klagerhebung warten durfte, ist vorwiegend tatsächlicher Natur und von dem Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum nach den Umständen des Falles zu Gunsten des Versicherten beantwortet worden.

2. Revisionsklägerin erhebt weiter den Vorwurf, daß der Versicherte gegen die §§. 5. 14 der Versicherungsbedingungen verstoßen habe. Der §. 5 legt dem Versicherungsnehmer die Pflicht auf: „im Versicherungsantrage nach Anleitung seines eingedruckten Inhaltes alle

gestellten Fragen wahrheitsgetreu zu beantworten, die Versicherungsgegenstände und deren Lokale . . . , sowie jeden auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand genau und gewissenhaft anzugeben" — während §. 14 im wesentlichen vorschreibt: „daß der Versicherte alle Ansprüche auf Entschädigung verliere, wenn er selber, dessen Bevollmächtigte, Geschäftsführer oder sonstige Vermittler, eine der ihm nach den Versicherungsbedingungen obliegenden Pflichten verlege oder nicht vollständig erfülle.“

Der Berufungsrichter erachtet es als erwiesen, daß die Beantwortung der im Versicherungsantrage vorgebrachten Frage 6:

„Wie ist die Lage der einzelnen Gebäude, sowie deren Entfernung voneinander und von den nachbarlichen Gebäuden? Werden sie von diesen durch Brandmauern getrennt?“

insofern eine objektiv unrichtige gewesen sei, als zur ersten Frage bemerkt worden sei, daß das betreffende Gebäude auf der einen Seite 4 m vom Nachbarhause entfernt sei, während diese Entfernung doch nur 1,1 m betrage, und die zweite Frage einfach bejaht worden sei, während eine Brandmauer zwischen dem klägerischen Hause und dem auf der anderen Seite anstoßenden Nachbarhause nicht bestehe. Gleichwohl weist der Vorderrichter die hierauf gestützte Einrede der Beklagten zurück, weil der Agent H. die Fragebeantwortung niedergeschrieben habe, nachdem er an Ort und Stelle sowohl die im Inneren des klägerischen Gebäudes befindliche Brandmauer als auch die Entfernung des ersteren vom Nachbarhause besichtigt habe. Dabei erwägt der Berufungsrichter, daß jene unrichtigen Angaben auf einem Versehen des Agenten als Vertreters der Versicherungsgesellschaft beruhten, für das Kläger nicht verantwortlich gemacht werden könne, zumal weder eine Genehmigung dieser Angaben durch den Kläger stattgefunden habe, noch dieser durch Unterzeichnung des von dem Agenten aufgenommenen Versicherungsantrages irgend welches Risiko habe übernehmen wollen.

Hiergegen wendet sich der zweite Revisionsangriff mit der Ausführung: „daß der Vorderrichter, da er die objektive Unrichtigkeit der Fragebeantwortung im Versicherungsantrage feststelle, in Anwendung der §§. 5. 14 die erhobene Klage habe abweisen müssen. Nach Geist und Wortlaut dieser Klauseln sei es ganz gleichgültig, ob jene Unrichtigkeit auf ein Verschulden des Versicherten oder des Agenten B.

zurückzuführen sei, wesentlich nur, daß sie überhaupt vorliege und die Grundlage der stattgehabten Versicherung in Frage stelle. Überdies verkenne der Vorderrichter die Stellung des Agenten einer Versicherungsgesellschaft, der nur zur Auffuchung von Versicherungsnehmern, nicht aber zum Abschlusse von Versicherungsverträgen und zur Änderung von Versicherungsbedingungen ermächtigt sei und jedenfalls im vorliegenden Falle bei der Ausfüllung des Versicherungsantrages ausschließlich als Vertreter des Klägers gehandelt habe.“

Auch diese Beschwerde war zurückzuweisen. Es kann dahingestellt bleiben, ob in einem Falle der vorliegenden Art der Agent des Versicherers, indem er den von dem Versicherungsnehmer zu stellenden Versicherungsantrag ausfüllt bezw. die darin gestellten Fragen anstatt des Versicherungsnehmers beantwortet, als Vertreter des letzteren oder als Organ des Versicherers handelt; die von der Vorinstanz für die zweite Alternative angezogene Entscheidung des Reichsgerichtes in Bd. 9 Nr. 50 der Entscheidungen in Civilsachen beruht, ihrer allgemeinen Fassung ungeachtet, auf der besonderen Gestaltung jenes Falles. Auch erscheint es bedenklich, mit dem Vertreter des Revisionsbeflagten davon auszugehen, daß die in Rede stehende unrichtige Fragebeantwortung eine unerhebliche und als solche auf den Abschluß des Versicherungsvertrages ohne allen Einfluß gewesen sei. Denn wenn gleich der Agent B. bei seiner Vernehmung als Zeuge ausgesagt hat, daß es bei der Versicherung weder auf die Differenz von 4 und 1 m Entfernung, noch auf das Vorhandensein einer trennenden Brandmauer angekommen sei, so hat doch der Vorderrichter eine ausdrückliche Feststellung über diesen Punkt nicht getroffen, und es kann daraus, daß er am Schlusse des Thatbestandes seines Urtheiles auf jene Aussage verweist und solche in den Gründen nach einer anderen Richtung hin für voll beweisend annimmt, nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß der Berufungsrichter alle vom Zeugen B. bekundeten Thatsachen für feststehend habe erachten wollen. Jedenfalls ist aber die angefochtene Entscheidung aus folgenden Erwägungen zu bestätigen.

Bei der Beantwortung der Frage 6 des Versicherungsantrages handelte es sich nicht sowohl um eine Thatsache, über deren Vorhandensein zunächst der Antragsteller selber die beste und sicherste Auskunft zu geben imstande war, sondern um örtliche Verhältnisse,

welche von jedermann, dem Agenten sowohl wie dem Antragsteller und jedem Dritten, durch Augenschein unmittelbar wahrgenommen werden konnten. Überließ es nun der Antragsteller dem Agenten der Beklagten, die gestellten Fragen nach dem Ergebnisse der eigenen Besichtigung der Ortlichkeit auszufüllen und hat, wie nach dem Gesamteinhalte der Entscheidungsgründe zum Berufungsurteile als festgestellt zu erachten ist, der Agent hierbei aus bloßem Versehen die Frage 6 unrichtig beantwortet, der Kläger aber ohne Kenntnis von diesem Versehen und ohne eine Verantwortlichkeit für diese Erklärung übernehmen zu wollen, den Versicherungsantrag unterschrieben, so muß die beklagte Gesellschaft sich den Irrtum ihres Agenten anrechnen lassen. Der Versicherte durfte voraussetzen, daß der den Vertragsabschluß vermittelnde Agent, gleichwie er in dem an die Gesellschaft zu erstattenden Berichte sich aus eigener Anschauung pflichtgemäß und wahrheitsgetreu über die in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse aussprechen werde, so auch den Versicherungsantrag dem wirklichen Sachverhalte entsprechend ausgefüllt habe.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Goldschmidt, Zeitschrift f. Handelsrecht Bd. 13 S. 76 ff.; Seuffert, Archiv f. Entscheidungen Bd. 24 Nr. 31; Entsch. des R.O.G.'s Bd. 7 S. 371 ff.; Bolze, Praxis des R.O.'s in Civilf. Bd. 1 Nr. 1117; König in Endemann's Handbuch des Handelsrechtes Bd. 3 S. 760 zu Note 8 (f. auch Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 10 Nr. 43 S. 153 ff.). D. E.